Richtlinie der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von "Balkonkraftwerken"

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 die folgende Richtlinie der Gemeinde Eslohe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von "Balkonkraftwerken" beschlossen.

1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigung und Fördergegenstand

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede natürliche, volljährige Person als Mieter¹ oder Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums im Gemeindegebiet Eslohe. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird als Projektförderung in Form der Anteilsförderung als Brutto-Zuschuss gewährt. Es findet durch die Gemeinde Eslohe keine steuerrechtliche Prüfung des Einzelfalls statt. Die steuerrechtliche Behandlung ist durch den Antragsteller zu prüfen und zu berücksichtigen. Das geförderte Balkonkraftwerk muss auf Esloher Gemarkung betrieben werden.

2.2 Fördergegenstand

Es wird maximal ein "Balkonkraftwerk" pro Haushalt gefördert. Förderfähig sind steckbare Stromerzeugungsgeräte mit max. 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters), wenn die Anlagen den Anforderungen der VDE-Normen und den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

3. Förderfähigkeit und Förderhöhe

Förderfähig sind die Beschaffungs- und Installationskosten für die Errichtung von fabrikneuen "Balkonkraftwerken" i. H. v. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 250,- € pro Anlage.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder anderer staatlicher Stellen erfolgt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Nennung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Nennungen gelten jedoch selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.

4. Förderverfahren

4.1 Antrag

Das Antragsformular kann unter www.eslohe.de heruntergeladen werden oder in der Bürger-Service-Stelle des Rathauses abgeholt werden. Für die Antragstellung **muss** das von der Gemeinde Eslohe zur Verfügung gestellte Antragsformular verwendet werden.

Bei den Angaben im Antrag handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch.

Der Antrag kann ab Inkrafttreten dieser Richtlinie per Post an Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, z. H. Herrn Sebastian Beste, 59889 Eslohe oder per E-Mail an foerderprogramm@eslohe.de gerichtet werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Eslohe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

4.2 Durchführung der Maßnahme

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt einer Fördermittelzusage, ausgestellt durch die Gemeinde Eslohe begonnen werden. Die Maßnahme darf nicht vor dem 01.03.2024 begonnen worden sein. Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Ausführungsaufträgen und das Aufgeben von Bestellungen.

Der Antragssteller ist dafür verantwortlich, dass die maßgeblichen Bauvorschriften eingehalten werden.

4.3 Leistungsnachweise und Fristen

Das Balkonkraftwerk muss spätestens vier Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein. Der Fördermittelempfänger hat bis zum Ende der genannten Frist von vier Monaten

- ein Inbetriebnahmeprotokoll des Netzbetreibers bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister,
- einen Kostennachweis (im Regelfall Kopie der Rechnung des Balkonkraftwerks) sowie
- Foto(s) des in Betrieb genommenen Kraftwerks

bei der Gemeinde Eslohe vorzulegen (per Post oder per E-Mail an foerderprogramm@eslohe.de).

4.4 Auszahlung

Die Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "4.3 Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden

Unterlagen auf Grundlage der Fördermittelzusage. Es ergeht hierzu keine gesonderte Mitteilung der Gemeinde.

4.5 Prüfung

Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung ist der Gemeinde Eslohe bzw. deren Beauftragten bis zu drei Jahre nach Auszahlung des Zuschusses jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten und in Augenschein zu nehmen sowie die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

5. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt drei Jahre ab der Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraums muss die geförderte Anlage betrieben und erhalten werden. Sämtliche für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind aufzubewahren. Die o.g. Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

6. Rückforderung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids bzw. der Richtlinie kann der Zuschuss widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung oder bei Verstoß gegen die Zweckbindungsfrist.

Ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an grundsätzlich mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich der Verzinsung richten sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Eslohe in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2025.